

## **Grundbesitzabgaben ( Grundsteuer und Gebühren)**

Bei den vom Fachbereich III, Finanzmanagement und Liegenschaften festgesetzten Grundbesitzabgaben handelt es sich um die Grundsteuern A oder B, die Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung sowie die Gebühren für die Gewässerunterhaltung.

Auf dem Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben sind diese Abgaben mit unterschiedlichen Buchstaben versehen.

### **Grundsteuern**

#### **Abgabenart G**

Hierbei handelt es sich um die Grundsteuer A (für land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke) oder die Grundsteuer B (für bebaute oder bebaubare Grundstücke). Die Grundsteuer berechnet sich nach dem Grundsteuermessbetrag, der durch das Finanzamt festgesetzt und der Gemeinde mitgeteilt wird. Über den zugrunde gelegten Messbetrag erhalten Sie durch das Finanzamt Viersen einen gesonderten Grundsteuer-Messbescheid.

Der Hebesatz wird durch den Rat der Gemeinde beschlossen.

### **Benutzungsgebühren**

Die Gebührensätze werden jährlich neu berechnet und vom Rat der Gemeinde beschlossen.

#### **Abgabenart K**

Hierbei werden zwei unterschiedliche Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und für Niederschlagswasser erhoben.

Die **Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser** werden grundsätzlich nach dem Frischwasserverbrauch des Vorvorjahres erhoben. Liegt dieser noch nicht vor oder handelt es sich um einen Eigentumswechsel, wird ein angenommener Verbrauch in Höhe von 45 cbm pro Person zugrunde gelegt. Falls jedoch der erste Wasserverbrauch einer vollständigen Ableseperiode geringer sein sollte als der angenommene Verbrauch, kann bei der Gemeinde ein Antrag auf nachträgliche Reduzierung nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge gestellt werden. Die Gebühren werden dann für den Zeitraum der fiktiven Veranlagung rückwirkend herabgesetzt.

Die **Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser** werden nach den bebauten und befestigten Flächen berechnet, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage direkt oder indirekt (in freiem Ablauf zur Straße) eingeleitet wird. Die Flächen werden abhängig von der Befestigungsart mit einem Abflussbeiwert modifiziert. Änderungen bei den Flächen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Wenn eine Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück oder eine Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer erfolgt, wird diese Gebühr nicht erhoben.

Hierfür ist jedoch bei der Gemeinde die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht zu beantragen. Zusätzlich ist (außer für die großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) eine wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Viersen erforderlich.

## **Abgabenart M**

Hierbei handelt es sich um die **Abfallbeseitigungsgebühren**. Die Gebühren für das System Graue Tonne werden nach Einwohner/Einwohnergleichwerten erhoben. Hierbei werden die auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie zusätzliche Einwohnergleichwerte für angemeldete Gewerbe / Freiberufler zugrunde gelegt. Falls das nach der Satzung zustehende Regelgefäß (hierbei werden 40 l / Person bei 14-tägiger Abfuhr zur Verfügung gestellt) auf dem Grundstück vorhanden ist, wird die tatsächliche Anzahl gemeldeter Personen/Gewerbe berechnet. Ist auf dem Grundstück aufgrund der Reduzierungsmöglichkeiten der Satzung eine kleinere Tonne aufgestellt, werden weniger Einwohner/Einwohnergleichwerte berechnet; wurde eine größere Tonne gewählt, werden mehr Einwohner/Einwohnergleichwerte entsprechend der Tonnengröße berechnet. Über die Reduzierungsmöglichkeiten geben Ihnen die Mitarbeiter des Fachbereiches II – Planen, Bauen, Umwelt -, gerne weitere Auskünfte (Tel. 02163 / 980-117 oder 980-167).

Änderungen in der Zahl der Personen oder Gewerben sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Braune Tonne und die Blaue Tonne sowie die Sperrgutabfuhr und die Bündelsammlung werden nicht gesondert berechnet. Eigentümer von privat genutzten Grundstücken erhalten bei nachgewiesener Eigenkompostierung hierfür einen Gebührenabschlag (derzeit 30,00 € jährlich).

Die Gelbe Tonne/Gelbe Säcke sowie die Glaskörbe werden durch das Duale System zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls kostenfrei.

## **Abgabenart S**

Hierbei handelt es sich um die **Straßenreinigungsgebühren**. Dort, wo die Gemeinde die Straßenreinigung übernommen hat, werden diese Gebühren festgesetzt. Die Berechnung erfolgt nach den Frontmetern entlang der gereinigten Straßen bzw. bei Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstücken, bei denen die Grundstücksfront nicht direkt an die Straße angrenzt, nach den laufenden Metern der der Straße zugewandten Grundstücksseiten.

## **Abgabenart Z**

Hierbei handelt es sich um Gebühren für die Gewässerunterhaltung der Schwalm und der übrigen Gewässer zweiter Ordnung (Gräben, Bachläufe etc.). Es werden unterschiedliche Gebührensätze erhoben.

Bis zum 31.12.2016 wurden für bebaute und befestigte Flächen von denen eine Ableitung in den Kanal oder ein Gewässer erfolgt, für die Flächen der Grundstücke innerhalb bebauter Ortslagen von denen keine Ableitung erfolgt (Siedlungsrestflächen), für Waldflächen und für landwirtschaftlich genutzte Flächen jeweils unterschiedliche Gebührensätze zu Grunde gelegt.

Aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes werden ab dem 01.01.2017 nur noch zwei Differenzierungen vorgenommen. Die Gebühr bemisst sich nunmehr nach der Größe des Grundstücks pro qm Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt. Versiegelte Flächen sind insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter oder ähnlichen Materialien. Hierbei wird nicht mehr – wie bisher – unterschieden, ob von den Flächen eine Einleitung in den Kanal oder ein Gewässer erfolgt oder nicht. Für die Veranlagung werden die versiegelten Flächen in ihrer tatsächlichen Größe nach m<sup>2</sup> angesetzt.

Die übrigen Veranlagungsflächen sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

## **Zahlung der Gemeindeabgaben**

Die Fälligkeiten der Abgaben sind in den jeweiligen Bescheiden aufgeführt.

Falls von der Möglichkeit des Lastschriftverfahrens Gebrauch gemacht werden soll, wird ein SEPA - Lastschriftmandat benötigt.